



Das Personal- und Lohnadministrationssystem (PULS-ZH) verarbeitet für die kantonalen Angestellten den monatlichen Lohn. Personen mit mehreren Anstellungen erhalten nur eine Lohnabrechnung bzw. die Überweisung geht nur an ein Lohnkonto. Die monatliche Lohnabrechnung enthält viele Informationen in codierter Form.

### 1. Personalnummer

Mit dieser 6-stelligen Nummer wird jede Person EDV-technisch eindeutig identifiziert.

### 2. Monatliche Zustellung

Die Abrechnung wird nur im Falle einer Änderung neu zugestellt. Der Lohn wird so ausbezahlt, dass er am 25. des Monats auf dem Konto gutgeschrieben ist (im Dezember bis spätestens am 15.12.). Da die Lohnabrechnung mit B-Post versendet wird, trifft diese in der Regel später als der Lohn ein.

### 3. Anstellung

Bei den Lohndaten zur Anstellung ist die Schulgemeinde des Arbeitsorts aufgeführt.

### 4. Einreihung

Begriffe: LR Lohnreglement

Beispiel: LR 10 01 14

Lohnreglement und -klasse (vgl. nachstehend)      Lohnstufe

Die Lohnereinreihung ist auf der monatlichen Lohnabrechnung in der Spalte «Detailinformation» jeweils angegeben: z.B. LR 10 01 15. Die ersten vier Ziffern bezeichnen das Lohnreglement, die beiden darauffolgenden Ziffern bezeichnen die Lohnstufe. Die gleichen Informationen sind auf der Anstellungsverfügung vermerkt.

## Lohnkategorien gemäss §§14 und 29d sowie Anhang A Lehrpersonalverordnung

### Kategorie III (Lohnklasse 19)

- Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe (LR 10 01)
- Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik (LR 10 01)
- Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Primarstufe (LR 10 01)
- Fachlehrpersonen auf der Primarstufe (LR 10 01) – Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik (LR 10 01)

### Kategorie IV (Lohnklasse 20)

- Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Sekundarstufe (LR 12 01)
- Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe (LR 12 01) – Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe sowie Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik (LR 11 01)
- Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik (LR 12 01) – Schulleiterinnen / Schulleiter ohne Zusatzausbildung (LR 12 01)

#### Kategorie V (Lohnklasse 21)

- Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen auf der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik (LR 12 02)
- Schulleiterinnen / Schulleiter mit Zusatzausbildung (LR 12 02)

#### 510A BVK Sparprämie

Die Sparbeiträge sind nach Alter gestaffelt.

Zudem stehen die Sparpläne «Standard», «Basis» und «Top» zur Auswahl.  
<https://bvk.ch/de/vorsorge/beitraege-und-beitragswahl>

Die Sparbeiträge werden jeder und jedem Versicherten laufend dem individuellen Sparguthaben bei der Personalvorsorge des Kantons Zürich gutgeschrieben.

#### Weitere Informationen:

Unfallmeldungen beim VSA

Merkblätter zu AHV, IV, EO,

ALV, UVG etc. auf:

<https://www.ahv-iv.ch/de/>

abrufbar

#### Weitere Informationen und Rückfragen:

#### 5. Personenbezogene Zulagen und Abzüge

Alle Arbeitnehmer sind in der Schweiz für verschiedene Risiken (AHV, IV, EO, ALV, UVG) obligatorisch versichert. Im Kanton Zürich sind die Staatsangestellten (z.T. auch das Personal von Gemeinden oder angeschlossenen Betrieben) für die berufliche Vorsorge (2. Säule, BVG) bei der Personalvorsorge des Kantons Zürich («BVK») versichert. Für das Unfallrisiko (UVG) hat der Kanton eine Kollektivpolice bei der «AXA Winterthur».

- 411 AHV/IV/EO Prämie (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst, Zivilschutz und Mutterschaftsurlaub): 5.3% des Bruttolohnes (Arbeitnehmerbeitrag).
- 420 ALV (Arbeitslosenversicherung) Prämie: 1.10% des Bruttolohnes bis Fr. 148'200.00.
- 510A BVK (Personalvorsorge des Kantons Zürich) Sparprämie: Die Prämien werden auf dem versicherten Lohn erhoben. Der versicherte Lohn ist der Jahresbruttolohn, vermindert um den Koordinationsbetrag (2025: Fr. 26'460.00). Bei Teilbeschäftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Für die monatliche Lohnabrechnung wird dieser Betrag durch 12 geteilt.
- 510C BVK (Personalvorsorge des Kantons Zürich) Risikoprämie: 0.8 % des versicherten Lohnes (Arbeitgeber 1.2%)
- 50VK NBU (Nichtberufsunfall) Prämie AXA Winterthur: 0.3865% des Grundlohnes (bis Fr. 148 200.-).
- 9237 Mitarbeitende, die beim Kanton für Nichtberufsunfälle versichert sind, können sich einer freiwilligen Ergänzungsversicherung anschliessen. Die Prämie von 0.3% des Bruttolohns geht zu Lasten der bzw. des Mitarbeitenden.
- 1600 Kinderzulagen Kanton Zürich: bis 12 Jahre Fr. 215.- pro Kind, ab 13. Altersjahr bis 16 Jahre Fr. 268.-.
- 1602 Ausbildungszulagen Kanton Zürich: Ab 17. Altersjahr während einer Ausbildung bis max. vollendetes 25. Altersjahr Fr. 268.-.

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband ZLV  
Ohmstrasse 14, 8050 Zürich  
Tel. 044 317 20 50  
sekretariat@zlv.ch